



## Moldau beantragt Beitritt zur OTIF

Die Republik Moldau hat einen Antrag auf Beitritt zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 3. Juni 1999 (Protokoll von Vilnius) gemäß Artikel 37 COTIF gestellt. Für den Beitritt zum COTIF ist nach Artikel 37 lediglich eine wesentliche Voraussetzung zu erfüllen: Auf dem Gebiet des betreffenden Staates muss Eisenbahninfrastruktur betrieben werden. Diese Bedingung wird von der Republik Moldau erfüllt.

Die Republik Moldau wird den Anhang B zum COTIF, die Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM), anwenden. In Anwendung von Artikel 42 § 1 Satz 1 COTIF erklärte die Republik Moldau, dass sie die Anhänge A (CIV), C (RID), D (CUV), E (CUI), F (APTU) und G (ATMF) zum Übereinkommen nicht anwenden wird.

In seiner Funktion als Depositär des Übereinkommens hat der Generalsekretär die Mitgliedstaaten in einem Rundschreiben vom 26. März 2024 über den Beitrittsantrag informiert.

Sofern nicht fünf OTIF-Mitgliedstaaten Einspruch erheben, wird der Beitrittsantrag drei Monate nach dieser ersten Mitteilung, d. h. am 26. Juni 2024, rechtsverbindlich angenommen.

In einer zweiten Mitteilung wird der Generalsekretär die Mitgliedstaaten dann davon in Kenntnis setzen, dass der Antrag rechtsverbindlich angenommen wurde, und der Beitritt wird am ersten Tag des dritten Monats nach dieser Mitteilung wirksam.

Damit wird die Republik Moldau der einundfünfzigste Mitgliedstaat der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF).

